

A 42161 / 06

Auflagen zur Bewilligung des Gussrostes Proper für Abferkelställe

1. Sofern der Rost in Abferkelbuchten eingesetzt wird, darf maximal 40 Prozent der gesamten Fläche der Bucht mit einem perforierten Boden eingerichtet sein.
2. Die Spaltenränder und Auftrittsflächen dürfen keine scharfen Kanten und vorstehenden Gräte aufweisen. Gegebenenfalls sind sie vor der ersten Belegung mit Tieren nachzuarbeiten.